

# CORONA-FAQ, Fassung vom 04.03.2022

Diese FAQ-Seiten dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Die Formulierungen sind mit dem Fachreferat des Sächsischen Ministeriums des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt abgestimmt. Beachten Sie bitte auch, dass gerade vertragliche Beziehungen oft individuell ausgestaltet sind und daher auch einer Einzelfallprüfung unterliegen müssen. Ziehen Sie bitte in Erwägung, sich wegen eines konkreten Anliegens beispielsweise an Ihren Verband, Ihre Vereinsgremien, den LSB Sachsen oder auch an einen Rechtsanwalt zu wenden. Beachten Sie, dass in vielen Rechtsangelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumen nachteilig sein kann.

## I. Wo finde ich die aktuellen Gesetze & Verordnungen?

Aktuell sind folgende Vorschriften für Sportvereine & -verbände maßgeblich:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 01. März 2022 ([Link](#)) –, Außerkrafttreten: 19. März 2022,
- Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV vom 2. März 2022 ([Link](#)) - Außerkrafttreten: 19. März 2022,
- Infektionsschutzgesetz – IfSG, zuletzt geändert am 22. November 2021 ([Link](#)),
- Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV vom 1. März 2022 ([Link](#))
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – SchAusnahmV vom 08. Mai 2021 ([Link](#))
- Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie ([Link](#)) - Außerkrafttreten: 31. August 2022

## II. Wo finde ich weitere Informationen?

Der Freistaat Sachsen informiert auf der Internetseite <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html> mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Corona-Vorschriften.

### III. Welcher Betrieb ist auf Sportstätten oder im Freien erlaubt?

Bei der neuesten Verordnung vom 01. März 2022 handelt es sich wieder um eine Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), keine Corona-Notfall-Verordnung mehr. Damit erreichen uns auch im organisierten Vereinssport viele Lockerungen.

#### 1) Organisierter Vereins- bzw. Amateursport

Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen dürfen unter folgender Maßgabe öffnen:

- **Innensportanlagen:** Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept (§ 14 Abs. 1)
- **Außensportanlagen:** keine Zugangsregelung, Hygienekonzept (§ 14 Abs. 1)

Es gilt keine Personenobergrenze.

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

#### Praxistipp 1

*Für die Zugangsregelungen gelten keine darüberhinausgehenden Kontaktbeschränkungen. Somit existiert aktuell keine Höchstgrenze für Besuchende der Sportstätten.*

#### Praxistipp 2

*Die Regelungen für Sportstätten unterscheiden dabei nicht zwischen Sporttreibenden, Betreuenden und Besuchenden. Somit können auch wieder Eltern oder Begleitpersonen Zugang erhalten. Für Sportveranstaltungen gilt eine Zuschauer-Obergrenze. Bitte lest hierzu den Punkt „Sportliche Veranstaltungen“.*

#### Praxistipp 3

*Den Nachweis eines negativen Tests für Innensportanlagen könnt ihr auf diesen drei Wegen erbringen (§ 2 Nr. 7 SchAusnahmV):*

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der diese Schutzmaßnahme kontrolliert (sofern angeboten)
- durch betriebliche Testungen i.R.d. Arbeitsschutzes
- durch Leistungserbringer wie z.B. Testzentren, Apotheken, Ärzte.

*Sofern der Test vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden soll, gilt der Testnachweis nur in der jeweiligen Einrichtung, in der die Testung durchgeführt wurde.*

## 2) Individuell betriebener Sport

Individuell betriebener Sport (d.h. nicht im Rahmen einer organisierten Sporteinrichtung, -veranstaltung oder Gruppe) ist weiterhin ohne Maskenpflicht uneingeschränkt möglich (§ 6 Abs. 1). Das Trainieren in privaten Gruppen ist ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich, sofern diese geimpft oder genesen sind. (§ 6 Abs. 2).

### Praxistipp

*Sofern ihr oder ein am Training Beteiligter nicht geimpft oder genesen ist, dürft ihr euch oder der ungeimpfte, am Training Beteiligte maximal mit zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts zum gemeinsamen Sporttreiben verabreden. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn kein gemeinsamer Wohnsitz besteht (§ 6 Abs. 1).*

## 3) Profisport, Berufssport und Leistungssport

Im Bereich Profi-, Berufs- oder Leistungssport gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für den organisierten Vereinssport:

- **Innensportanlagen:** Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept (§ 14 Abs. 1)
- **Außensportanlagen:** keine Zugangsregelung, Hygienekonzept (§ 14 Abs. 1)

Es gilt keine Personenobergrenze.

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

## 4) Bäder und Saunen

Die Öffnung von Bädern, Saunen, Dampfsaunen und Dampfbädern ist zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge und Hygienekonzept (§ 12 Abs. 5)
- Maximale Auslastung **60%** der Höchstkapazität, sofern **weniger als 1.000 Besuchende** gleichzeitig (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 1)
- Maximale Auslastung **50%** der Höchstkapazität, sofern **mehr als 1.000 Besuchende** gleichzeitig (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4) → Erhöhung auf **60%** Auslastung nur unter Zugangsregelung **2G** möglich

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

## 5) Medizinische Einrichtungen

Die Öffnung von Sporteinrichtungen zu medizinischen- oder Rehabilitationszwecken ist generell zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge und Hygienekonzept (§ 13 Abs. 1)

Es gilt keine Personenobergrenze.

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

## 6) Minderjährige

Die Öffnung von Innen- und Außensportanlagen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- **Innensportanlagen:** Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept (§ 14 Abs. 1)
- **Außensportanlagen:** keine Zugangsregelung, Hygienekonzept (§ 14 Abs. 1)
- **Schulsport:** keine Zugangsregelung, Hygienekonzept (§ 14 Abs. 2)

Es gilt keine Personenobergrenze.

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

Allgemein gilt:

- Kinder **bis zum Alter von 6 Jahren** bzw. solche, die noch nicht eingeschult wurden, sind unabhängig vom Infektionsgeschehen nicht verpflichtet, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zu führen
- Kinder **zwischen 6 und 18 Jahren** können einen erforderlichen Impf- oder Genesenennachweis stets durch einen Testnachweis ersetzen.
- Kinder **bis 16 Jahren** (auch ungetestete!) sind von den Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte gem. § 6 Abs. 1 ausgenommen
- **Schulkinder**, die der Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, gelten als getestet und erfüllen somit 3G, 2G und 2G-Plus (**Achtung:** der Verein, Verband oder Betreiber/Eigentümer der Sportstätte darf schärfere Vorgaben machen)

## Praxistipp

*Auch während der Ferienzeit gilt, dass Schulkinder keinen Testnachweis vorlegen müssen.*

## 7) Lehrveranstaltungen/Lehreinrichtungen

- **Schulsport:** keine Zugangsregelung (§ 14 Abs. 2)
- **Außerschulische Lehrveranstaltungen:** Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept – darunter fallen Präsenzveranstaltungen in (§ 16 Abs. 1):
  - Hochschulen, Berufsakademie Sachsen
  - Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen
  - Einrichtungen der Erwachsenenbildung
  - Berufssprach-, Landessprach- und Integrationskurse
  - Volkshochschulen
  - Nachhilfeeinrichtungen
  - Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen
  - Kunst-, Musik- und Tanzschulen

## IV. Was gilt für Übernachtungsangebote?

Die Beherbergung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- **zu touristischen Zwecken:** Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept (§ 15 Abs. 2)
- **zu nicht-touristischen Zwecken:** Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept (§ 15 Abs. 1)
- **Ausnahme: Ferienwohnungen und Campingplätze:** keine Zugangsregelung

Es gilt keine Personenobergrenze.

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.

## V. Unter welchen Voraussetzungen dürfen sportliche Veranstaltungen durchgeführt werden?

Sportveranstaltungen dürfen mit Zuschauenden unter folgender Maßgabe stattfinden:

- **Veranstaltungen mit unter 1000 Besuchenden gleichzeitig:** Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept (§ 11 Abs. 1)



### Zugangsregelung 3G

(§ 11 Abs. 2, 3)

- **im Innenbereich:** maximal **60%** der jeweiligen Höchstkapazität → Obergrenze **999**
- **im Außenbereich:** maximal **75%** der jeweiligen Höchstkapazität → Obergrenze **999**

- **Veranstaltungen mit über 1000 Besuchenden gleichzeitig:** Wahlrecht zwischen:



### Zugangsregelung 2G

(§ 11 Abs. 2, 3)

- **im Innenbereich:** maximal **60%** der jeweiligen Höchstkapazität → Obergrenze **6.000** Besuchende gleichzeitig
- **im Außenbereich:** maximal **75%** der jeweiligen Höchstkapazität → Obergrenze **25.000** Besuchende gleichzeitig

### Zugangsregelung 3G

(§ 11 Abs. 4)

- **im Innen- und Außenbereich:** maximal **50%** der jeweiligen Höchstkapazität → keine Obergrenze

## VI. Was gilt für Sporttreibende und Trainerinnen und Trainer bei der Ausreise/Rückkehr zu/von internationalen Sportveranstaltungen?

Die Regeln für die Einreise nach Deutschland finden sich in der bundeseinheitlichen Coronavirus-Einreiseverordnung ([Link](#)).

Risikogebiete werden aktuell in zwei Kategorien unterteilt:

- Hochrisikogebiete
- Virusvariantengebiete

(Die Kategorie „einfache Risikogebiete“ ist entfallen.)

Bei der Rückkehr aus einem vom RKI festgelegten Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet gilt:

- (Test-)Nachweispflicht
- Anmeldepflicht
- Absonderungs-/ Quarantänepflicht

### • Virusvariantengebiet:

- Anmeldepflicht: digitale Einreiseanmeldung notwendig (§ 3)
- Nachweispflicht: negativer PCR-Test nicht älter als 48 h (§ 5 Abs. 2)
- Quarantänepflicht: 14 Tage (§ 4 Abs. 2 S. 5)

Die Regelungen zur Nachweis- und Absonderungspflicht für Virusvariantengebiete gelten nicht, bei:

- Durchreise ohne Zwischenstopp
- Grenzpendler

### • Hochrisikogebiet:

- Anmeldepflicht: digitale Einreiseanmeldung notwendig (§ 3)
- Nachweispflicht: Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (sofern Antigen-Test max. 48 h alt bei Einreise, sofern PCR-Test max. 48 h alt bei Beginn der Beförderung; §§ 2 Nr. 6; 5 Abs. 2)
- Quarantänepflicht: 10 Tage → Verkürzung ab **1. Tag** mit Impf- oder Genesenennachweis oder nach **5 Tagen** mit negativem Testnachweis (§ 4 Abs. 2)

Die Regelungen zur Nachweis- und Absonderungspflicht für Hochrisikogebiete gelten nicht, bei:

- Durchreise ohne Zwischenstopp
- Grenzpendler

### • Sonstige Gebiete:

- Anmeldepflicht: keine
- Nachweispflicht: Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (sofern Antigen-Test max. 48 h alt bei Einreise, sofern PCR-Test max. 48 h alt bei Beginn der Beförderung; §§ 2 Nr. 6; 5 Abs. 2)
- Quarantänepflicht: keine

## VII. Inwiefern sind Vorstandssitzungen/Gremiensitzungen/Versammlungen im Verein erlaubt?

Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen dürfen unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Zugangsregelung **3G**, Kontrolle der Zugänge, Hygienekonzept (§ 6 Abs. 3)

Es gilt keine Personenobergrenze.

Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr notwendig.



### Sonstige Ausweichmöglichkeit für alle Gremiensitzungen:

Aufgrund des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ sind alle Wahl- und Abstimmungsmaßnahmen auch im Wege einer digitalen Form wirksam.

§ 5 Covid-19-Gesetz enthält folgende Erleichterungen bis **31.08.2022** ([Link](#)):

- **Abs. 1 Amtszeit Vorstand:** ein Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis zu seiner Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers
- **Abs. 2 Alternativen zur Mitgliederversammlung in Präsenz:** Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell, durch Briefwahl oder als hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden
- **Abs. 2a Verschieben der Mitgliederversammlung:** der Vorstand darf eine in der Satzung vorgesehene Mitgliederversammlung verschieben, wenn die Durchführung als reine Präsenzveranstaltung nicht zugelassen und eine virtuelle Mitgliederversammlung unzumutbar ist
- **Abs. 3 Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung:** ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail, SMS) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- **Abs. 3a Anwendung auch auf andere Organe:** die Absätze 2 und 3 dürfen auch auf Vorstände und andere Vereinsorgane angewendet werden



## VIII. Umgang mit Mitgliedsbeiträgen

Kann ich als Vereinsmitglied meinen Beitrag zurückfordern, wenn kein Training stattfindet?

- Nein. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

Kann ein Verein seinen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder Mitgliedsbeiträge senken?

- Nach den jeweiligen Vorgaben der Satzung und Ordnungen eines Vereins steht es ihm grundsätzlich frei, Mitgliedsbeiträge mit einem Beschluss des zuständigen Gremiums zu gestalten. Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Corona-Virus besteht nicht. Natürlich steht es den Mitgliedern jedoch frei, aus dem Verein nach den regulären satzungsgemäßen Kündigungsfristen auszutreten. Die Eindämmung des Corona-Virus bedeutet auch für den Sport eine bisher nicht dagewesene Herausforderung. Aus diesem Grund sollte an die Solidarität aller Mitglieder appelliert werden. Die Situation erfordert für den Verein eine Planungssicherheit aufgrund des bestehenden Haushaltsplans und den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen

## IX. Wie sind hauptamtlich Angestellte im Sportverein zu vergüten?

- Mit Einstellung des Sportbetriebs durch den Verein hat dieser grundsätzlich die Verpflichtung, die Angestellte auch weiterhin zu vergüten.
- Weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz:

[https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854) und unter <https://www.smwa.sachsen.de/4358.htm>

- Darüber hinaus besteht für den Verein die Möglichkeit, das sogenannte Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Die aktuelle Entwicklung im Umgang mit Corona hat auch zu gesetzlichen Anpassungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld geführt. Mit Minderung des Schwellenwerts auf 10% der Arbeitnehmer ist es auch für einen Verein möglich, Kurzarbeitergeld zu beantragen, und damit ca. 60% des Nettolohns an Erstattung von der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten. Die Anzeige der Bedrohung oder der Betroffenheit von Kurzarbeit ist an die zuständige Agentur für Arbeit zu richten (Webseite oder telefonisch beim Arbeitgeber-Service). Dazu wird die Betriebsnummer benötigt.

Weitere Informationen des Freistaates zur Kurzarbeit: <https://www.smwa.sachsen.de/4358.htm>

Formulare und Berechnungstabellen: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen>

## **X. Wie sind selbständige Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen zu vergüten?**

### **1) Ehrenamtliche Übungsleiter\*innen**

- Ehrenamtszuschläge an Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen können vorübergehend weiterbezahlt werden auch wenn kein regelmäßiges Training aufgrund der Corona-Schutzverordnung stattfinden konnte

### **2) Freie Mitarbeiter/ Honorarkräfte**

#### **a) Honorarkräfte mit einem Rahmenvertrag**

- Mit diesen Honorarkräften werden in einem Vertrag lediglich die Rahmenbedingungen für den Trainingsbetrieb und Konditionen sowie zusätzlich die einzelnen Sportangebote separat vereinbart. In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung) der Honorarkraft. Der Rahmenvertrag wäre davon unabhängig zu betrachten und müsste nicht gekündigt werden. Hier kommt es allerdings auf den genauen Inhalt des Vertrags an.
- Selbst einen Verdienstausschluss gibt es nur, wenn die Honorarkraft selbst unter Quarantäne steht. Voraussetzung hierfür ist allerdings die behördliche Anordnung. In diesem Fall würde § 56 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) greifen.
- Sind aus selbständiger Arbeit im vergangenen Jahr freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt worden, besteht ein Anspruch auf ALG 1 und kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Wenn selbstständig Tätige in den vergangenen zwei Jahren keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf ALG 2 zu stellen.

#### **b) Honorarkräfte mit Einzelvereinbarungen**

- In diesem Fall führt die Absage der Trainingseinheiten bzw. Ausfall des Sportangebots grundsätzlich auch zu einem Wegfall der Gegenleistung (Vergütung).

## **XI. Sportversicherung**

Zur ARAG Sportversicherung gibt es ein gesondertes Dokument vom 23.03.2020 vom Versicherer. Weitere Informationen und eine vorübergehende Erweiterung von Teilbereichen der Sportversicherung ergeben sich aus einem Schreiben vom 07.04.2020.

Ist eine sportliche Betätigung im Wohnbereich über die Sportversicherung des LSB Sachsen bei der ARAG für organisierte Vereinsmitglieder unfallversichert?

- Die ARAG-Sportversicherung hat auf die aktuelle Situation reagiert und den Sportversicherungsvertrag zeitlich befristet erweitert: „Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz aus der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videotelefonie statt. Sind diese im Rahmen der Sportversicherung versichert?

- „Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

Sind gestattete Tätigkeiten auf der Vereinsanlage versichert?

- „Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.“ (Schreiben der ARAG vom 07.04.2020)

## **XII. GEMA**

Notfall-Maßnahmen für Lizenznehmer sowie weiterführende Informationen werden auf der Website <https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/> gegeben. Das betrifft insbesondere Lizenznehmer mit Dauerlizenzen.

Aktuell wird auf der benannten Seite bekanntgegeben: „Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.“ Stand: 23.03.2020

### **XIII. Steuerliche Sonderregelungen**

Das Bundesfinanzministerium hat die Billigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis Ende 2022 verlängert. Folgende Erleichterungsregelungen sind von der Verlängerung betroffen:

#### **1) Satzungsfremde Tätigkeiten im Bereich der Corona-Hilfe**

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen Mittel des Vereins zur Bewältigung der Corona-Krise einsetzen, unabhängig von dem jeweiligen Satzungszweck. Die grundsätzliche Bindung an die in der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecke entfällt hierbei. Auch eine vorherige Satzungsänderung ist hierfür nicht notwendig.

Dies gilt auch für entgeltliche Tätigkeiten zur Bewältigung der Corona-Krise, wie z.B. der Vermietung von Räumlichkeiten oder Sachmitteln für Geld. Unabhängig vom Satzungszweck werden diese entgeltlichen Betätigungen dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach §65 AO zugeordnet. Sie unterliegen damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

#### **2) Verwendung von Spenden für Corona-Hilfe**

Auch im Bereich der Spendenverwaltung entfällt die grundsätzlich bestehende Bindung an den eigenen Satzungszweck. So dürfen gemeinnützige Einrichtungen Mittel, welche sie im Rahmen einer Spendenaktion zur Unterstützung der durch die Corona-Krise Betroffenen erhalten haben, auch für die Corona-Hilfe einsetzen, ohne dass es einer Anpassung der Satzung bedarf.

#### **3) Zeitnahe Mittelverwendung**

Sofern eine zeitnahe Mittelverwendung aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist, wird dies aktuell durch die Finanzämter berücksichtigt. Als gemeinnützige Einrichtung erhält man somit mehr Zeit als gewöhnlich, um die erhaltenen Mittel zu verwenden.

#### **4) Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Die Regelung des § 50 Abs. 4 und 5 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) sieht bei Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen den vereinfachten Zuwendungsnachweis auch im Falle der Corona-Hilfen als ausreichend an. Einer formellen Zuwendungsbestätigung bedarf es somit nicht. Es genügt ein Überweisungs- und Einzahlungsbeleg.

#### **5) Verluste aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Verluste, die eine gemeinnützige Organisation in ihrem steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erleidet und welche nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise entstanden sind, dürfen mit Mitteln des ideellen Bereichs oder mit Überschüssen aus dem Zweckbetrieb oder der Vermögensverwaltung ausgeglichen werden. Ein derartiger Ausgleich ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit der Organisation. Wichtig ist jedoch stets der unmittelbare Zusammenhang zwischen Corona-Krise und der Entstehung der Verluste.